

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	für 2022	für 2023
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.876.118 EUR	109.561.548 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.828.450 EUR	109.506.643 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.812.299 EUR	104.815.159 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.363.829 EUR	100.910.235 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.126.837 EUR	11.938.718 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.931.562 EUR	31.060.499 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.804.725 EUR	19.121.781 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.876.200 EUR	2.295.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

13.804.725 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.121.781 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

30.154.705 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.966.155 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/ und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.
- (10) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

aufgestellt:
Voerde, 28.03.2022

bestätigt:
Voerde, 28.03.2022

Jürgen Hülser
Kämmerer

Dirk Haarmann
Bürgermeister